

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen

vom 23. April 1970

Die Gemeindeverwaltung Ilbesheim/Pf., erläßt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S.229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S.31), in der Fassung des 1. Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 20.11.1959 (GVBl. S.179), mit Zustimmung des Gemeinderates Ilbesheim vom 14. November 1969 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung mit Reg.-Entscheidung vom 23. März 1970, Az.: 421-360 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das im Bebauungsplan der Gemeinde Ilbesheim/Pf. La 25/1 ausgewiesene Bebauungsgebiet, umfassend die gesamten Gewannen "Krautgärten" - "Mühlwiesen" - "Am Bächel" und einen Teil der Gewanne "Münchwiesen".

Die Begrenzung und die vorgesehene Bebauung sind auf dem anliegenden Plan dargestellt, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

§ 2

Dachform

Es sind nur Sattel- und Flachdächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung wird wie folgt festgelegt:

Typ A	=	25°	
Typ B	=	20°	- 45°
Typ C	=	0°	- 25°
Typ A ₁	=	0°	- 25°
Typ D	=	25°	- 35°

§ 4

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung ab 40° zulässig. Die Dachaufbauten dürfen nicht länger als 2/3 der traufseitigen Wand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei Typ B zulässig. Die Höhe des Kniestockes darf von der OK Decke bis OK Fußpfette innen gemessen höchstens 1.00 m betragen.

§ 7

Außenanstrich und Außenverputz

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller Farbe gestrichen, verputzt oder verblendet werden. Fassadenverblendungen aus glasiertem, keramischem Material sind nicht zugelassen.

§ 8

Einfriedungen

Die Grundstücke dürfen straßenseitig und entlang des Birnbaches und des Fußweges max. 1.00 m hoch eingefriedet werden, ihre Sockelhöhe darf nicht höher als 30 cm über Bürgersteigkante sein.

Maschendraht, Autoreifen und ähnlich verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich sind untersagt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juni 1970 in Kraft.

Gemeindeverwaltung:



Berger
Bürgermeister

II. Stellungnahme der Bezirksregierung (§ 35 PVG)

- a) Diese Rechtsverordnung wurde am 4.12.1969 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vorgelegt.
- b) Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Reg.-EntschlieÙung vom 23.3.1970, Az.: 421-360-LB-Ilbesheim 1/RVO, die Rechtsverordnung genehmigt.

III. Nachweis über die Veröffentlichung (§ 44 PVG i.V. mit den Durchführungsbestimmungen)

Es wird hiermit bestätigt, daß diese Rechtsverordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in der Zeit vom 27. April bis einschl. 10. Juni 1970 öffentlich bekanntgemacht wurde. Auf den Aushang wurde am 23. April 1970 durch Hinweis an den Bekanntmachungstafeln und durch Läuten der Ortsschelle aufmerksam gemacht.

Ilbesheim b.Landau, den 25. Juni 1970
Gemeindeverwaltung:

Berhu
Bürgermeister

